

einer mit den stücken fertig, demselben ohne verzueg schauen, damit ein anderer, nachdem er fertig ist, möge gefördert und ein gleichheit gehalten werden. (Decret. 4. septembr. 1573.)

Zum neunten . . . [Wer das Meisterstück auf dem Plattschlosser- oder Windenmacherhandwerk gemacht hat, darf auch Feuerbüchsen machen.]

Zum zehenden soll all denjenigen, denen das handwerk allein mit ihrer ainshand vergönnet worden oder inskünftig noch vergönnet werden möcht, bei straf fünf pfund novi verpoten sein, daß sie darüber keine gesellen oder jungen halten noch fürdern sollen. (Decret. 28. sept. 1597.)

Zum eilften . . . (Kein Bürger soll Schlosserarbeit bei den Staudenmeistern um die Stadt herum kaufen oder machen lassen. Decret. 15. oct. 1611.)

Zum zwölften . . . (Kein Schlosser soll in der Stadt mit seiner Arbeit hausiren gehen. Decret. 20. junii 1623.)

Zum dreizehenden . . . (Kein Schlosser, Büchsen-, Feuerschloß- und Windenmacher soll „Prechwinden“ oder dergleichen schädliche und gefährliche Instrumente machen. Bei wem solche bestellt würden, solle zur unverzüglichen Anzeige bei einem der regierenden Bürgermeister verpflichtet sein. Decret. 16. januarii 1561.)

Zum vierzehenden . . . (Nur die Meister selbst dürfen hiesige oder auswärtige Schlosser- oder Büchsenmacherarbeit „in offenen Krämen“ feilhaben. Decret. 7. oct. 1567.)

Zum 15. . . (Kein Meister des Handwerks soll bei Verlust des Bürgerrechts und einer Strafe von 100 fl. „truckwerk, schneidzeuch, knöpfpresen und dergleichen zum münzen dienliche werk oder dazu gehörige instrumenta“ ohne Genehmigung der Herren „deputierten zum münzwesen“ und des Rugamts anfertigen (Decret. 5. junii 1686). Auch keine zum Goldschlagerhandwerk zu gebrauchende „streckwerke“ sollen sie fertigen (Decret. 6. mai 1696).

Zum 16. soll ein jeder blatschlossergesell, der alhie meister werden will, bevor er zu denen gewöhnlichen 4 mutjahren geschrieben wird, drei jar in hiesiger stat gesellenweis gearbeitet haben, demjenigen aber, der eine meisters-tochter heiraten wird, soll daran zwei jar und dann denen zu wittweibern heiratenden gesellen die völlige mutjahr nachgelassen werden.

Zum 17. soll in das künftig alle jar mehr nicht dann ein gesell und zwar das erste jar ein meisterssohn, das andere jar ein gesell mit einer meisters-tochter, das dritte jar widerum ein meisterssohn, deren jeder das 25. jar seines alters erfüllet haben solle, und das vierte jar ein gesell, der außer dem handwerk heiratet, zu denen meisters-tücken zugelassen und jedesmals der älteste eingeschriebene vor andern dazu befördert werden; diejenige gesellen aber, welche meisterswittibinen heiraten, sollen darunter nicht begriffen sein, sondern darzwischen zu verfertigung der meisters-tück gelangen. (Decret. 25. aprilis 1692.)

Zum 18. sollen die fremde gesellen bei denen blattschlossern, welche aus dem handwerk heiraten, sechs jar alhie muthen und sich darzu ordentlich einschreiben lassen; dofern aber einer eine meisterswittib heiraten wird, solle er ohne bestimmung einiger zeit zu denen meisters-tücken gelangen.

Zum 19. sollen die hiegelernte gesellen bei denen blattschlossern drei jar in der fremde und wanderschaft zuzubringen schuldig sein. (Decret. 10. Nov. 1698.)

Zum 20. soll ein jeder, welcher das großuhrmachen zu treiben gesinnt ist, (soll) zu einem meisters-tück machen eine uhr, deren gang-, viertel- und schlagwerk mit gewichten versehen sein und auf dem zifferblech die viertel samt denen minuten zeigen und weisen solle, ferner soll dieses uhrwerk zeigen,

zweimal zwölf und zugleich die böhmische uhr¹⁾, ingleichen wie der mond ab- und zunimmt nebenst dessen alter, wiederum soll es zeigen die tag- und nachtlänge, die zwölf himmlische zeichen samt denen calendertagen und zugleich wie der tag ab- und zunimmt; unten auf den rechten seiten soll es zeigen die sieben planeten samt ihren zeichen, zur linken aber die zwölf stunden samt den wecker und soll jedes seinen besondern zeiger haben; welcher gernmeister aber bei dem ausarbeiten sonderbaren und mehrern fleiß in seinen meisters-tück anwenden will, als der im löbl. rugsamt befindliche abriß sub nr. 2 mit sich bringet, dem solle es frei und zugelassen sein. (Decret. 27. juni ao. 1699.)

Additio zu der blatschlosserordnung.

Zum 21. sollen die meisterssohne bei denen schlossern und windenmachern nach erfüllten alter der 25 jar, wie sie nacheinander eingeschrieben sein, in die meisters-tück treten und, wann einer in 6 monäten mit seinen meisters-tücken nicht fertig wird, sodann der ihme nachfolgende darein zu sitzen zugelassen werden und sich deswegen im löbl. rugsamt vorstellig machen (solle); die gelernte und fremde gesellen aber, welche zu meisters-töchtern heiraten, sollen selbige außer hiesiger stat und in der fremde drei jar gesellenweis gearbeitet und das 25. jar ihres alters erfüllet haben, sodann in die drei muthjahr sich einschreiben lassen, nach deren erstehung sie ungehindert zu denen meisters-tücken gelangen sollen, diejenige hiegelernte und fremde gesellen aber, welche außer dem handwerk heiraten, sollen gleichfalls drei jar gewandert und das 25. jar ihres alters erreicht haben, ehe sie sich zu denen sechs muthjahren einschreiben lassen, und nach deren erstehung zu verfertigung der meisters-tück zugelassen werden. (Decret. 13. aprilis 1703.)

Zum 22. soll alle drei jar nur ein gesell, er hab hier oder anderswo gelernt, in die 6 muthjahr geschrieben werden, desgleichen soll ein gesell, welcher eine meisters-tochter zu heiraten willens, vor erstehung der 6 muthjahr drei jar in hiesiger stat gesellenweis gearbeitet haben; welcher meister oder gesell aber darwider handeln wird, soll mit einer straf von 12 thalern angesehen werden. (Decret. 18. julii 1710.)

Zum 23. ist des schlosserhandwerks ordnung (jedoch mit offener hand) dahin einzurichten befohlen worden, daß derjenige, welcher wider das sechste gebot sich versündigt, künftighin nur zwei gesellen fördern, unter dreien jar nach erlangten meistersrecht keinen jungen in die lehr nehmen, nach auslehrung aber eines jungen in annehmung eines andern denen übrigen meistern gleich gehalten werden solle. (Decret. 27. juli ao. 1713.)

Zum 24. wann ein meister eine geschwächte weibsperson zu heiraten willens, sollen es die geschworne meister geziemend anzeigen und hierüber oberherrl. verordnung erwarten.

Zum 25. soll ein gesell, wann er sich in unehren sündlich vergangen, aber nicht copulirn lassen, noch ferner auf dem handwerk gesellenweis fortarbeiten, hingegen mit verfertigung der meisters-tück länger zurückgewiesen werden und nach antritt des meistersrechts nicht sogleich soviel gesellen als ein anderer meister fördern, des jungenlehren aber allerdings sich enthalten. (Decretum 27. novembr. 1715.)

Zum 26. . . . (Kein Meister soll auf Ansuchen eines Dienstbotens ohne Wissen oder Beisein der Dienstherrschaft irgend ein Schloß, Gemach oder Behälter öffnen; sie sollen auch keine zu Gebäuden „gemeiner stadt“ gehörige Schlüssel machen, sie wissen denn, daß diese in Bürgerhäusern gebraucht werden, und daß es mit Wissen der Herrschaft geschehe).

Alb. Gumbel, Nürnberg.

1) D. h. die in Böhmen gebräuchliche Uhr, welche die 24 Stunden von Sonnenuntergang bis wieder Sonnenuntergang ohne weitere Teilung durchzählte. Goethe lernte diese Uhr bei seiner Reise in Italien als italienische Uhr kennen und beschrieb sie in seiner Italienischen Reise unter Beifügung einer erläuternden Zeichnung.